Antrag auf Übertragung einer Pflanzgenehmigung für Rebflächen auf eine andere Fläche

Hinweis:

Pflanzgenehmigungen entstehen bei der Rodung von rechtmäßig mit Keltertraubensorten bestockten Rebflächen. Pflanzgenehmigungen dürfen nur von dem Betrieb genutzt werden, der die Rodung vorgenommen hat. Eine Übertragung von Pflanzgenehmigungen auf einen anderen Betrieb ist nicht möglich.

Soll dieselbe Fläche binnen sechs Jahren nach der Rodung wieder angepflanzt werden, so ist kein Antragsverfahren erforderlich (= "vereinfachtes Verfahren"). Danach werden die Pflanzgenehmigungen ungültig.

Sollen die entstandenen Pflanzgenehmigungen jedoch auf einer anderen Fläche des Betriebes genutzt werden, so muss dieser Antrag bis zum Ende des zweiten, auf die Rodung folgenden Weinwirtschaftsjahres (31. Juli) gestellt werden. Ansonsten ist der Antrag nicht genehmigungsfähig.

An das (bitte zuständiges Regierungspräsidium eintragen)

Regierungspräsidium - Referat 33

Bitte beachten Sie die umseitigen Hinweise und Erläuterungen!

Eintragungen vollständig, gut lesbar und <u>nicht</u> mit Bleistift vornehmen. Unterschrift und Erklärung unbedingt beachten!

Für jede geplante Übertragung ist pro Quellfläche/Zielfläche ein gesonderter Antrag zu stellen.

Die Pflanzung ist erst nach schriftlicher Genehmigung durch das zuständige Regierungspräsidium zulässig.

1	Antragsteller/in: (wie in der Weinbaukartei hinterlegt, siehe Ausfüllhinweise)			Weinbaukarteinummer Antragsteller/in: 9 9 9 9 9 9 9 9			
	Name, Vorname:						
	Straße:		PLZ, Ort:				
	Telefon:	Mobil-Telefon:		E-Mail:			
2	Flächen: 2.1 Quellfläche (gerodete	e Fläche, auf der die Pflar	nzgenehmigung ei	ntstanden ist):			
	Gemarkung:						
	Gemarkungs-Nr.:	Flur-Nr:	Flurstücks-Nr.:	/ ggfUnter-Nr.:	Katasterfläche ha	des Flurstücks:	m^2
	Position		Positions-Nr.:	Rodungsdatum: (gem. Weinbaukartei)			
	Umfang der zur Übertragung beantragten Pflanzgenehmigung:			(gem. Weinbaukartei) - wenn bekannt -	Tag:	Monat:	Jahr:
	ha	ar m^2		- Weriii Dekariii -	· ·		20
	ı ı a	al III					4 0
	zur Anpflanzung zu genel Gemarkung:	hmigende Rebtlache:	Großlage:		Einzellage:		
	Gemarkungs-Nr.:	Flur-Nr:	Flurstücks-Nr.:	/ ggfUnter-Nr.:		des Flurstücks:	2
	Fläche der beabsichtigten A	Appflanzung:2)			ha	ar	m ²
	ha	ar m ²					
	²⁾ (Flächengröße ist identisch m		agung beantragten Pfl	anzgenehmigung Ziff. 2.1)			
3	 Erklärungen: 1. Ich habe zu der von mir beantragten Übertragung einer Pflanzgenehmigung für Rebflächen auf eine andere Fläche die Rechtsgrundlagen, die Erläuterungen zum Antrag sowie die nachstehenden Nebenbestimmungen zur Kenntnis genommen und erkenne sie als für mich verbindlich an. Mir ist bekannt, dass die Verordnungen und sonstige Regelungen beim Regierungspräsidium bzw. beim Landratsamt eingesehen werden können. 2. Ich versichere, dass die von mir gemachten Angaben richtig und vollständig sind. 						
4							
	wenn die Genehmigung in diesem Zeitraum nicht oder nicht richtig in Anspruch genommen wird, es zu einer Sanktionierung kommen kann; neben den Rechtsvorgaben zu Direktzahlungen, Verpflichtungen der Konditionalität, des LLG etc. bei der Bestockung von Grünland mit Reben ggf. noch weitere öffentlich-rechtliche Vorschriften, z. B. des Naturschutzes (Fläche innerhalb eines Schutzgebiets, wie LSG oder FFH-Gebiet oder das Biotop- und Artenschutzrecht) oder des Wasserschutzes zu beachten und ggf. weitere Genehmigungen separat zu beantragen sind.						
5							
6		,		g			
Ort, Datum Unterschrift Antragsteller/in							
	On, Datum Uniterschink Antragsteller/in						

AUSFÜLLHINWEISE

Antrag auf Übertragung einer Pflanzgenehmigung für Rebflächen auf eine andere Fläche

Zu Ziff. 1 - Antragsteller:

- ... Angaben zum Antragsteller bitte gut leserlich ausfüllen (nicht mit Bleistift).
 - Die Angaben zum Antragsteller müssen den Eintragungen der Weinbaukartei entsprechen.
 - Bei Unternehmen ist also ggf. die Unternehmensbezeichnung und nicht eine der beteiligten Personen anzugeben! Antragsteller kann nur die Person/das Unternehmen sein, auf die/das die Fläche in der Weinbaukartei geführt wird.
- ... Tragen Sie hier bitte die Antragstellernummer der Weinbaukartei ein
 - hier darf nur die Weinbaukarteinummer des Antragstellers eingetragen werden.
- Soll die Pflanzung auf der Zielfläche über das <u>Förderverfahren der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen (UuU)</u> beantragt werden, so ist zu berücksichtigen, dass der Antragsteller der Übertragung einer Pflanzgenehmigung mit dem Antragsteller zum Förderverfahren UuU <u>identisch</u> ist!

Dies gilt für alle Betriebsformen (GbR etc.)

Zu Ziff. 2 - Flächen (Angaben zur Quellfläche und Zielfläche):

... Für jede geplante Übertragung ist pro Quellfläche/Zielfläche ein gesonderter Antrag zu stellen.

Zu Ziff. 2.1. - Quellfläche:

Angabe zur gerodeten Fläche:

- ... Flurstückskennzeichen/Katasterfläche:
 - Die Nennung des Flurstücks ergibt sich aus der Weinbaukartei. Zur eindeutigen Identifikation geben Sie die bekannte Flurstückskennzeichnung (Gemarkung mit Gemarkungs-Nr./Flur-Nr. und Flurstücks-Nr./Unter-Nr.) an.
- ... Katasterfläche:
 - Die Katasterfläche ist entsprechend einzutragen.
- ... zur Übertragung beantragte Pflanzgenehmigung
 - Tragen Sie hier für die zu übertragende Pflanzgenehmigung den konkreten Flächenumfang ein.

Die beantragte Fläche darf nicht größer sein als die Netto-Rebfläche laut Weinbaukartei, bezogen auf die Quell- bzw. auf die Zielfläche. Bei der Übertragung von Pflanzgenehmigungen von einer Teilfläche eines Flurstücks ist dem Antrag eine Planskizze dieser Fläche beizufügen.

... Rodungszeitpunkt:

Tragen Sie den Zeitpunkt der abgeschlossenen Rodung (Definition von "Roden" siehe unter Erläuterungen) tagesgenau gemäß Weinbaukartei ein.

Zu Ziff. 2.2 - Zielfläche:

zur Anpflanzung zu genehmigende Rebfläche, auf die die Pflanzgenehmigung übertragen werden soll:

- ... Flurstückskennzeichen/Katasterfläche:
 - Zur eindeutigen Identifikation geben Sie die bekannte Flurstückskennzeichnung (Gemarkung mit Gemarkungs-Nr./Flur-Nr./ Großlage/Einzellage und Flurstücks-Nr./Unter-Nr.) an.
- ... Katasterfläche:
 - Die Katasterfläche der Zielfläche ist entsprechend einzutragen.
- ... Fläche der beabsichtigten Anpflanzung:
 - Tragen Sie hier den konkreten Flächenumfang für die zu übertragende Pflanzgenehmigung ein.
 - Die beantragte Flächengröße ist identisch mit dem Umfang der zur Übertragung beantragten Pflanzgenehmigung Ziff. 2.1.
 - Die Angabe der künftigen Pflanzfläche entspricht den Regeln der Meldung zur Weinbaukartei.
 - Bei der Übertragung von Pflanzgenehmigungen für eine Teilfläche des Flurstücks ist dem Antrag eine Planskizze dieser Fläche beizufügen.

Zu Ziff. 3 und 4 - Erklärungen/Mir ist bekannt, dass:

- ... Mit Ihrer Unterschrift unter Ziff. 6 bestätigen Sie auch die Erklärungen gemäß Ziff. 3.
- ... Ferner bestätigen Sie damit ebenfalls, die Hinweise zu Ziff. 4 zur Kenntnis genommen zu haben.

Zu Ziff. 5 - Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite Datenschutzerklärungen unter:

- ... https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/
- ... https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/ DocumentLibraries/DSE/33-20FKS.pdf bzw.
- ... https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/ DocumentLibraries/DSE/A-01.pdf
 - Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Zu Ziff. 6 - Unterschrift des Antragstellers:

- ... Unterschreiben Sie bitte den Antrag mit Angabe des Datums an der vorgesehenen Stelle.
- ... Die beiliegenden Erläuterungen sind Bestandteil des Antrages. Diese erkennen Sie mit Ihrer Unterschrift an.
- ... Der Antrag darf nur vom Bewirtschafter selbst oder von einer für die Zeichnung bevollmächtige Person (Vollmacht ist dem Antrag beizufügen) unterschrieben werden. Ein Beifügen der Hinweise und Erläuterungen beim Einreichen des Antrages ist nicht erforderlich.

ERLÄUTERUNGEN

Antrag auf Übertragung einer Pflanzgenehmigung für Rebflächen auf eine andere Fläche

Aufgrund EU-rechtlicher Vorgaben fand zum 01. Januar 2016 ein Wechsel vom bisherigen System der Pflanzrechte in ein neues Genehmigungssystem für Rebpflanzungen statt.

Nach Artikel 66 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sowie § 6 des Weingesetzes werden Genehmigungen für Wiederbepflanzungen an Erzeuger erteilt, die nach dem 01. Januar 2016 eine Rebfläche gerodet haben. Diese Genehmigung erfolgt im Rahmen eines **Antrags- und Genehmigungsverfahrens**, soweit sie nicht im Rahmen des "Vereinfachten Verfahrens" (s. u.) als automatisch gewährt gilt.

Die Anträge können bis zum Ende des zweiten auf die Rodung folgenden Weinwirtschaftsjahres ganzjährig beim jeweiligen Regierungspräsidium gestellt werden (s. u.) und werden, soweit die Unterlagen vollständig vorliegen, innerhalb von 3 Monaten nach Posteingang entschieden.

Eine Genehmigung gilt für den Zeitraum von 3 Jahren ab dem Zeitpunkt, zu dem sie erteilt wurde.

Wird die erteilte Genehmigung innerhalb dieser Gültigkeitsdauer **nicht** oder **nicht richtig** in Anspruch genommen, d. h. erfolgt **keine** oder eine **unvollständige Pflanzung**, so stellt dies eine **Ordnungswidrigkeit** nach § 50 Weingesetz dar.

Eine <u>Pflanzung vor einer erteilten Genehmigung</u> oder über die genehmigte Flächengröße hinaus stellt eine **nicht genehmigte Anpflanzung** dar, die seitens des Erzeugers gerodet und ggf. zusätzlich sanktioniert werden muss.

Beispiel:

Bei einer Rodung am 10.04.2024 und einer beabsichtigten Übertragung der Pflanzgenehmigung auf eine andere Fläche, muss der Antrag auf Übertragung bis spätestens 31.07.2026 gestellt sein.

Vereinfachtes Verfahren:

Stimmt die wieder zu bepflanzende Fläche mit der gerodeten Fläche überein, ist kein Antrag auf Übertragung erforderlich.

Die Genehmigung gilt in diesen Fällen **an dem Tag** erteilt, an dem die Fläche gerodet wurde (Datum der Rodung), und **verfällt 6 Jahre später**. Hierbei sind die fristgerechten Meldungen der Rodung (im Weinwirtschaftsjahr der Rodung) und der Wiederbepflanzung (im Weinwirtschaftsjahr der Pflanzung) zur Weinbaukartei vorzunehmen. Werden diese Fristen nicht eingehalten, so stellt dies eine nicht genehmigte Anpflanzung dar.

Beispiel:

Bei einer Rodung am 10.04.2024 wird diese Rodung fristgerecht bis 10.06.2024 zur Weinbaukartei gemeldet. Erfolgt die Pflanzung vor dem 10.04.2030 mit fristgerechter Meldung zur Weinbaukartei, so greift das "Vereinfachte Verfahren".

Nach Anhang II, Teil IV, Nr. 1 der VO (EU) Nr. 1308/2013 gilt:

"Roden" – die vollständige Beseitigung der Rebstöcke, die sich auf einer mit Reben bepflanzten Fläche befinden. Folglich sind auch die Wurzelstöcke zu entfernen.

Die Fläche muss für eine nachfolgende Nutzung, Brache oder Aufgabe der Rebfläche komplett geräumt werden, um die nach § 26 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes Baden-Württemberg (LLG) erforderliche Pflege- und Bewirtschaftungspflicht (in der Regel in Form einer Mahd) zu ermöglichen.

Neben einer ggf. erteilten Genehmigung zur Übertragung einer Pflanzgenehmigung für Rebflächen sind, bei der Bestockung von Grünland mit Reben, zudem die Rechtsvorgaben hinsichtlich der Direktzahlungen, der Verpflichtungen der Konditionalität, des LLG etc. sowie ggf. noch weitere öffentlich-rechtliche Vorschriften, z. B. des Naturschutzes (Fläche innerhalb eines Schutzgebiets, wie LSG oder FFH-Gebiet, sowie das Biotopund Artenschutzrecht) und des Wasserschutzes zu beachten. Solche zusätzlichen Genehmigungen müssen bereits <u>vor</u> dem Stellen dieses Antrags vorliegen!

Die Anträge auf Übertragung einer Pflanzgenehmigung für Rebflächen können ganzjährig bei folgenden Behörden eingereicht werden:

- ... Für die Regierungsbezirke Freiburg, Karlsruhe und Stuttgart
 - ⇒ beim Regierungspräsidium, in dessen Bezirk die **Zielfläche** (= die beabsichtigte Pflanzung) liegt;
- .. Im Regierungsbezirk Tübingen
 - ⇒ beim Regierungspräsidium Freiburg, soweit die Zielfläche <u>im bestimmten Anbaugebiet Baden</u> liegt,
 - ⇒ beim Regierungspräsidium Stuttgart, soweit die Zielfläche im bestimmten Anbaugebiet Württemberg liegt,
 - ⇒ beim Regierungspräsidium Stuttgart, soweit die Zielfläche außerhalb der bestimmten Anbaugebiete Baden und Württemberg liegt.

Die Anschriften der zuständigen Regierungspräsidien lauten:

Regierungspräsidium Stuttgart - Referat 33 -Ruppmannstraße 21 70565 Stuttgart

Telefax: 0711 904-13090 E-Mail: abteilung3@rps.bwl.de Regierungspräsidium Karlsruhe - Referat 33 -

Schlossplatz 4 - 6 76131 Karlsruhe

Telefax: 0721 926-2753 E-Mail: abteilung3@rpk.bwl.de Regierungspräsidium Freiburg - Referat 33 -

Bertoldstraße 43 79098 Freiburg i. Br.

Telefax: 0761 208-394200 E-Mail: abteilung3@rpf.bwl.de